

Geseler, N. 13. Schelkendorp, N. 17. Ulbers, N. 18. Norman, N. 19. Pott oder Kuestötter, N. 24. Lemkuhle, litt. a. Krabbenköttier; Das Nebrige wurde Preußisch.

In der Hämmer Bauerschaft wurden Boozisch N. 1. Bergköttier, N. 2. Borberg, litt. a. Forckes, N. 3. Formick im Hagen, N. 4. Wiemeler, N. 22. Büscher, N. 25. Bullerköttter;

In der Schonebecker Bauerschaft wurde bloß N. 28. Überdingköttter Boozisch.

Die Häuser Nienberge im Dorf, Niesenholz in der Dorfbauer-
schaft, Uhlenbrock in der Bauerschaft gleiches Namens, Bögedinck sive
Schönking und Räuschhaus in der Schonebecker Bauerschaft wurden
Preußisch.

10. Nottulen. Das Dorf wurde ganz Preußisch; Die Bauerschaften Horst, Aphoven, Birkup, Stockum wurden rheingräflich, außer einigen zu den beiden letzteren gehörigen Ländereien.

Die Bauerschaften Stevern, Heller und Wellstraße wurden zer-
stückelt; von Stevern wurden vier Häuser Preußisch: N. 47. Wenker,
N. 48. Höder, N. 52. Heidbernd, N. 53. Wenzler, mit ihren Ein-
liegern.

Die Bauerschaft Heller mit dem Hanse Ruckeling wurde Preußisch,
mit Ausnahme des Költers Beumer N. 34.

Von der Bauerschaft Wellstraße wurden Preußisch N. 1. Schmie-
man, N. 2. Gedman, N. 3. Rückman, N. 4. Müsmeig, N. 5. Rohl-
man, N. 6. Hüsmann, N. 7. Gerbesman, N. 8. Gedeman, N. 9.
Bockum, nebst den dazu gehörigen Einliegern.

Alles Nebrige wurde rheingräflich.

11. Rheine. Die Ems macht hier überall die Gränze; daher wurde die Stadt Rheine, so wie die auf dem linken Emser liegenden
Bauerschaften Wadelheim, Ratenhorn, Hauenhorst, Dutum, Venlage,
mit dem ehemaligen Kloster gleiches Namens, und der Saline Gottes-
gabe Boozisch; nur wurden in Hauenhorst zwei, in Dutum ein, und in
Venlage ein Kolonat zerstückelt, indem einige Ländereien auf dem rech-
ten Emser liegen.

Die Bauerschaften Eschendorf, Schotthock, Gellendorf, Rodde,
Haine, Alttheine, Elte wurden Preußisch; nur wurde in beiden letzteren
ein Kolonat zerstückelt, indem davon einige Grundstücke auf dem linken
Emser liegen.

12. Norel. Wurde ganz Preußisch, nur mit Ausnahme einiger
Ländereien in den Bauerschaften Schonebeck und Brock, welche ins Booz-
sische fielen.

13. Saarbeck. Die Ems macht überall die Gränze; daher wurde das Dorf mit der Bauerschaft Westladbergen ganz Preußisch, die
Bauerschaften Middendorf und Sünningen aber zerstückelt, so daß der
auf dem linken Ufer liegende Theil Boozisch, der auf dem rechten lie-
gende aber Preußisch wurde.

14. Schapdetten, wurde ganz Preußisch; nur fielen einige
Ländereien des Schulzen zu Detten ins rheingräfliche Gebiet.

15. Werth, wurde im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts für
das Hochstift Münster angekauft, und obwohl es kein Theil des Hoch-
stifts war, so wurden doch die Münsterischen Edicte und Verordnungen
dasselbst auch publizirt, und so hat Werth jetzt das nämliche Provin-
zialrecht, wie das eigentliche Münsterland.

Nr. 34.

(Nachtrag zu No. 11. des Anhangs.)

Urtheil des Officialatgerichts zu Münster
in Sachen discussionis Busman, die Hofhörigkeit be-
treffend, vom 1. October 1789.

In Sachen Citationis edictalis ad proponendum des Tellers J. B.
Busmans Kirchspiels Breden wider dessen Creditoren nun discussionis
des gemeldeten Busman sämtlicher Haab und Güter wird 1. auf ein
und anderseits eingekommene Erklärung und nach Unterschied aus den
successive für bekannt gehaltenen Urlagen: daß das Busmans Erbe zur
Abtei Breden hofhörig sey, festgestellt; 2. allerseits Procuratoren jüngst
Bescheide im ersten Absage zu geben; im Fällungsfall 3. der-
selben Principalen gemeldete Urlagen prævia productionis Originalium,
als weit es noch erlangt, exceptionibus salvis zu agnoscere oder ei-
lich zu diffidire, allenfalls aber auch 4. bey den in der Schrift vom
14. Febr. I. J. angeführten Umständen und in dem besondern Betrachte,
daß a. Inhalt besagter Urlagen den Bredenschen Hofhörigen die Ver-
sieg- und Veräußerung der Erben ausdrücklich verboten ist, b. discussus
und dessen antecessores, laut für bekannt gehaltenen vorherigen Urla-
gen, den Versterb und Erbgewinn jederzeit bedingen und bezahlt, auch
c. für ihre Kinder Freibriefe angeschafft haben, hingegen d. dergleichen
Handlungen mit dem angeblichen dominio von Seiten discussi, obsonst
mit einem iure advocationis eben so wenig als e. dieses mit der hiesigen
Verfassung und ursprünglichen Entstehung der Hofhörigen vereinbarlich,
ein solches auch bey Bauerleuten in diesem Hochstift nicht gebräuchlich,
vielmehr h) das Stift Breden selbst bekanntlich sub iure advoca-
tiae des Hauses Gehmen gehörig, ansonst auch g. in dem durch Busch
am 4. Sept. v. J. beigebrachten Revisionurteil vom 14. Jan. 1719*):

*). Dieses Revisionurtheil war in Sachen der gemeinen Creditoren
des im Kirchspiel Breden belegenen Neuhaus Erbe wider die Ab-
tissin in Breden ergangen.

dass Provokation wider ihre Höflichen, wenn hinlängliche causales vorhanden, ad destitendum jure colonario zu verfahren befugt sey, nicht unbedingt festgestellt, folglich derselben dominium intrinsece zuerkannt ist, allerseits Kreditoren Prokuratorien unserm Bescheide vom 26. Mai 1787. im S. u. 4. Absatz vollständiger annoch zu geleben — aufgelegt.

Publicatum den 1. October 1789.

Chronologisches Verzeichniß
der
in der zweiten Abtheilung enthaltenen
Verordnungen.

A. Das Erbfürstenthum Münster und die ehemals zum Hochstift Münster gehörigen Besitzungen der Standesherren betreffend.

Nr.	S o W	Monat	Jahr	Z u h a l t.	Seite
1	18	Januar	1592	Polizeyordnung der Haupt- und Residenzstadt Münster	117
2	6	April	1570	Priviliegium patriae Monasteriensis	154
3	31	Oetibr.	1571	Münsterische Landgerichtsordnung, Th. III. Tit. 4 bis 9. Von den Holzgerichten	163
4	23	Mai	1613	Landtagssabschied von Verbesserung der gemeinen Wege und Straßen	167
5	18	Jun.	1651	Edict die Wegebesserung betreffend	168
6	20	Jun.	1659	Edict die Wegebesserung und Abwässerung betreffend	170
7	15	Jun.	1675	Deßgleichen	173
8	3	Jun.	1682	Deßgleichen	173
9	2	Jun.	1684	Deßgleichen	174
10	12	Jun.	1685	Jagd-Edict	174
11	23	August	1689	Deßgleichen	177
12	23	Mai	1691	Deßgleichen	177
13	20	Jun.	1695	Wegebesserungs-Edict	179
14	5	März	1717	Jagd-Edict	182
15	28	Jau.	1719	Wegebesserungs-Edict	183